

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1807

Bestimmung der Natur der Weltlichkeit

[urn:nbn:de:bsz:31-334560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334560)

einladung zur Beiwirkung an die unmittelbare geistliche Aufsichtsbehörde, z. E. den LandDechanten, SpecialSuperintendenten und dergl. erlassen zu haben, damit diese dafür wache, daß nichts dem Ansehen des Amts, oder dem Interesse der Kirche nachtheiliges dabey unterlaufe, welches namentlich auch bey Vermögens: Beschreibungen und Verlassenschafts: Besieglungen statt findet.

Bestimmung der Natur der Weltlichkeit.

15) Für eine weltliche Sache ist alles das anzusehen, wo der Gegenstand, der bey der Obrigkeit in Frage kommt, in irdischen Lebensverhältnissen, in liegenschaftlichen oder fahrenden Vermögensstücken, in Verlassenschaften, in Theilnahme an staatsbürgerlichen Rechten oder Vorzügen, in Unterwürfigkeits: Verhältnissen gegen den Staat oder in Exemtionen davon, endlich in angefügtem Mißbrauch der Kirchengewalt für weltliche Zwecke, für leidenschaftliche Anlässe, oder für Untergrabung der Staats: Anordnungen besteht. Was je die Kirchengewalt einer oder der andern Kirche in dergleichen Sachen soll verfügen können, dazu muß ihr das Recht durch einen dieser Constitution nachfolgenden Vertrag oder Gnadenbrief neu bestätigt oder zugelegt werden, und bleibt

selbst in letzterem Fall jedem Widerruf und jeder Milderung, deren die Privilegien nach Unserm Staatsgesetze überhaupt für empfänglich geachtet werden müssen, ebenfalls unterworfen.

Gemischte Gegenstände, insbesondere Ehesachen.

16) Alle Sachen, die wesentlich eine doppelte Beziehung haben, die nemlich in ihrem Zweck und Bestimmung die geistliche und leibliche Wohlfart des Staatsbürgers gleich stark berühren, (man vergleiche unten Art. 22.) behandelt die Kirchengewalt nur in Bezug auf ihre kirchliche Seite, unberührt der weltlichen und ohne Folge für dieselben, welches jedoch in seiner Art hinwiederum von den Vorschriften der Staatsstellen in solchen Angelegenheiten gilt. Namentlich können daher Ehesachen, so weit die äusserliche Gültigkeit oder Ungültigkeit, die Schuldigkeit um Zusammenwohnen oder nicht Zusammenwohnen, die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer zeitlichen oder beständigen Trennung in Frage ist, allein durch obrigkeitliche StaatsEntscheidungen serörtert, und keineswegs vor geistliche Obeherhördn der einen oder der andern ReligionsParthie gezogen werden. Nur ein Vermittlungsrecht bleibt zuerst den Pfarrherren allein und dann den geistlichen AufsichtsBehörden in